



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Cap. II. Von vnderschiedlichen arten vnd manier der Freystellung/ so
jetziger zeit im schwung gehen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

Was die Freystellung sey.

wortleit als so nit allein auff Religion vnd gewissen / sonder auch Politische sachen verstanden vnd gezogen werden mag) gar wol schicket / also das *αυτονομία* oder die Freystellung anders nichts ist / dann ein freye Willkür / vnd macht / anzunemen / zuthun zuhalten vnd zu glauben / was einer selbst will vnd ihme gut dünckt oder gefellig ist. Wird aber jedoch dises orts vnd bey jetziger zeit vnd streitbarkeit / fürnemlich vnd in allem auff Glaubens vnd Bewissens sachen verstanden. Dann von Politischen Saktionen vnd gehorsam ist dismals ausser der Widertauffer Schwermerey (G. Die lob) noch kein sondere frung / weil sich aber auß demselben ebenmäßigen grunde der Gewissens Freyheit hin vnd wider nit wenig erzaigen / vnd einreissen / sintemal die Erfahrung vnd augenschein bezeuget / das immer ein vngereimpts auß dem andern entspringt vñ die Licens vnd Vngehorsam in geistlichen / den vngehorsam in weltliche dingen / eigentlich mit sich ziehet. Sonsten aber sol von dē worte *Libertas* od Freyheit in genere vñ in specie hernach im andern theil weitläufftiger gehandelt vñ dargethan werden / das die Licens kein Freyheit zunemen / sonder ein lauttere dienstbarkeit des menschlichen feindes sey.

Von vnterschiedlichen arten vnd manir der Freystellung / so jetziger zeit im schwing geher
Das ander Capittel.

Freystellung wie mancherley



Se jetzt gemelt Freyheit der Religion od Freystellung (wie es gemainiglich genent wird) ist jetziger zeit mancherley / bestehet aber principaliter vñ fürnemlich auff nachfolgenden fünf Puncten / vnd vnterschiedenen Specibus vnd arten.

1. Freystellung der Cursfürsten / Fürsten vnd Stende.

Die Erst betrifft allein die Röm: Kayserliche Mayestat / sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Heiligen Römischen Reichs / da nemlich zwischen denselben in Passau

Passawischen Vertrag Anno 1552. vnd darauff Anno 1555. zu Augspurg auffgerichteten Religionfriden verglichen vnd verabschiedet ist / das die jenigen Churfürsten / Fürsten vnd Stende des Heiligen Reichs / welche sich von der Catholischen Römischen allein seligmachenden Kirchen vnd Glauben zu der Augspurgischen Confession begeben / vnd dieselbig in ihren Fürstenthumben / Landen vnd Gebieten angestellet / biß zu endlicher Vergleichung des Religionstreits / dabey ruhig gelassen / vnd wider ihr gewissen vnd willen / dauon nit sollen getrungen noch derwegen vergewaltigt oder beschwerde werden. Vnd solches ist fast die Summa berührtes Religionfriden / darumb jetzt gerzeit auch nit anders gestritten wirdet. Die weil solcher erst Punct nit so viel die Religion selbst / sonder mehr den zeitlichen Friden vnd der Reichs Stende beyderley Religion Politische ainigkeit belanget / vnd also proprie kein Freystellung / sonder vil mehr ein Vertrag vnd Fridegebott ist.

Die ander Art der Freystellung stehet in deme / das etlich den vorgemelten Religionfriden dahin zu extendirn vnd verstehen / das die Erzbischöff / Bischöff / Prelaten / vnd andere Geistliche / sie seyen Priester oder nit / mit gemain vnuerhindert ihrer Weibe Ayde / vnd Pflichten die Religion verendern den alten Catholischen Glauben verlassen / vnd sich zu der Augspurgischen Confession begeben mögen / nichts desto minder aber bey Erbs: vnd Bistumben / Prelaturen vnd derselben Einkommen / Würden / Administration Landen vnd Leuten verbleiben. Vnd ist eigentlich der Punctus den man die Freystellung von anfang an dieses Religionfriden nennen vnd haben wollen / der auch sehr anhero hefftig im Reich gestritten worden.

II.

III.

Zum Dritten / neben dieser Geistlichen Freystellung zwar aber lang hernacher Anno 1566. ist von etlichen Graffen vnd Herren im Reich ein andere Art der Freystellung / nemlich der Graffen der jetzt gemelten fast gestricks zuwider auff die banbracht vnd von Herren vñ bestehet solche Freystellung auff deme / das nit allein die abfälligen vom Reich.

D ij

Geist

Von vnderſchiedlicher art

Geiſtlichen bey ihren Beneficien / Standt / Warden vnd Einkommen gelaffen / ſonder das auch hinwider die Fürſten Grauen vnd Herren vom Adel / welches Standes ſie ſeyen / beheirat oder nit / zu den Geiſtlichen Stifften / Biſthumben Prelaturen vnd Beneficien ein freyen zuegang haben / vnd zu demſelben Effect vnd ende / die alten Iuramenta vnd Statuta der Stifft geendert / vnd allein auff weltlichen / politiſchen geſam gerichtet werden ſollen.

III.

Vierte Species der Freyſtellung nemlich der Geiſtlichen vnderthonen.

Die vierdt Species oder art der Freyſtellung iſt / daß etlich die Freyſtellung beyder Religion auff die Vnderthanen Statt vnd Adel / ſo vnder den Geiſtlichen gefeſſen vnd gelegen ſeyen / vnd vor auffgerichtetem Religionſtriden das Exerctium der Augſpurgischen Confeſſion gehabt haben / zuziehen vnderſtehn / also daß ſolche vom Adel / Statt vnd Vnderthanen nit ſchuldig ſein ſollen / ſich ihrer Obrikeiten Religion zuhalten ſonder macht haben wider ihrer Obrikeit willen bey der Augſpurgischen Confeſſion vnd derſelben freyen Exerctio zu bleiben. Deßwegen ſie dann ein ſonder Secret / Declaration oder neben abſchiedt (dann also nennen ſie es) ſo bey gemeltem Reichstag zu Augſpurg Anno 1555. von Weilandt König Ferdinando / höchſt Chriſtlicher gedächtnuß außgangen ſein ſol / anziehen vnd fürlegen.

V.

Fünfft Species iſt gemeine Freyſtellung aller menſchen.

Zum fünfftien vnd letzten wöllen / tlich / vnd ſchreiben ſolches durch öffentlichen Druck auß / Sup der Religionſtriden nicht allein die Stende vnd Obrikeiten des Reichs / ſonder alle Menſchen vnd Vnderthanen (ſie ſeyen weß Standes ſie wöllen / inn gemein betreffe / also / daß menniglich inn Glaubens ſachen ſeines Gewiſſens frey ſey / vnd die Obrikeiten nit macht haben ſollen / jemandt darinn maß zu geben / noch den Vnderthonen / die ſich ihrer Religion nit conformiren wöllen / auß zu bieten / ſonder ſtehe bey ihnen ſelbſt / ob vnd wann ſie wöllen / das ihr zuuerkauffen vnd auß zuziehen oder nit / Ja das noch mehr iſt / wöllen ſie / man ſol ein jeden glauben laſſen was er wil / vnd zwar nit allein glauben / ſonder auch von den geiſtern / ſchriſften vnd ſtrittigen Articuli urtheilen / mit dem vorge-

vorgeben alldieweil solches nit geschehe / so sey kein Airtigkeit / Frid noch verregligkeit im Reich nimmermehr zuhoffen.

Wie es nun mit festgemelten fünf vnderchiedlichen Manirn / speciebus vnd Namungen der Freystellung / ein gelegenheit habe / wie vnd von wem dieselben herkommen / vnd was derwegen im Heiligen Reich von Anfang des Religion: streits gehandelt / decretiret vnd verabschiedet sey / vnd warauff es jetziger Zeit nochmals beruhe / davon sol mit Hülff des All: mechtigen in dem ersten Theil dieses Tractats warhafftiger ge: gründter Verichte beschehen. Die Fundamenten aber / darauff dieselben gegründet seyen / sampt auch dem vielfältigen vn: rath vnd gefahr so darauß erfolget / vnd noch ferners zu gewar: ten / im Andern vnd Dritten Theil ordentlich angezeit vnd abgelainet werden.

Von der ersten art vnd manier der Freystellung die Stendt des Heiligen Reichs allein belangend.

Das dritte Capittel.

SON anfang des heiligen Christen: Religion man: ngsfältigkeit ist als ein. Glaub vnd Religion / nemlich der ainig: den. Catholisch / Apostolisch Glaub / so bisz daher nar: hent auff die sechzehen hundert Jahr geweret / vñ von vnserm Gottseligen Vorfaren auff vns kom: men ist / für rechte gehalten / oder neben demselben jemals ein ander: er approbiert / oder nur mit willen tollerirt oder geduldet worden wäre / Sonder so offte sich jemandt vnderstanden / demselben zugegen ein newe oder sondere Lehr einzufüren / ist solche durch die ordentliche Häubter vnd Bischoffen der Christlichen Ca: tholischen Kirchen / auff vorgehende gebürliche Examination vnd erwekung / inn gemainer Concillij gestrafft / condemnirt vnd mit hülff der Weltlichen Obrigkeit abgeschafft vnd auß: gerot